

Sitzung vom 27. August 1997

**1850. Anfrage (Vermehrtes Verständnis und grössere Konzilianz der kantonalen Fischerei- und Jagdverwaltung gegenüber den betroffenen Personenkreisen und wichtigen Sachfragen)**

Kantonsrat Ulrich Welti, Küsnacht, hat am 2. Juni 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Bei den von der Fischerei- und Jagdverwaltung zu betreuenden Fachgebieten handelt es sich zum grossen Teil um sehr heikle und sensible Aufgaben, welche von den betroffenen Kreisen der Jäger, Fischer und Landwirte oft nur schwer nachvollziehbar sind. Dass es unter diesen Umständen gelegentlich zu Unstimmigkeiten kommen kann, ist fast unvermeidlich.

Diese Unstimmigkeiten haben aber im Kanton Zürich einen Umfang erreicht, über welchen diskutiert werden muss und bei dem Handlungsbedarf angezeigt ist. Regierungsrat Dr. Eric Honegger hat anlässlich des zwanzigjährigen Jubiläums des Zürcherischen Fischereiverbandes vor drei Jahren eine kurze, aber sehr beachtete Ansprache gehalten und dabei auf diesen wunden Punkt hingewiesen. Er rief beide Seiten dazu auf, das Kriegsbeil zu begraben, vorwärts zu schauen und einen Neuanfang zu unternehmen.

Leider ist in den verflossenen drei Jahren bei der Fischerei- und Jagdverwaltung nun aber eine weitere Verhärtung und Verstarrung gegenüber den betroffenen Personenkreisen und in wichtigen Sachfragen zu beobachten.

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um ein kundenfreundlicheres Klima in dieser Verwaltungsabteilung zu schaffen?
2. Hat der Regierungsrat Kenntnis von der Absicht des Bundes, den überhandnehmenden Wildschweinbestand in den Griff zu bekommen? Ist die Regierung bereit, die Gangart des Bundes kompromisslos zu übernehmen und die Jagdverwaltung gleichzeitig anzuhalten, mit der Jägerschaft vermehrt im motivierenden statt im verordneten Sinn für das gemeinsame Erreichen dieses Ziels zu sorgen?
3. Ist der Regierungsrat bereit, die Fischereiverwaltung anzuweisen, dem Synthesenbericht des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) in bezug auf die stark gefährdeten Fischarten wie der Äsche an den Fliessgewässern, vor allem an der Limmat, durch gezielten Kormoran-Hegeabschuss nachzukommen?
4. Mit welchen greifenden Massnahmen gedenkt der Regierungsrat der Naturverleischung wieder eine bessere Chance zu geben, zumal die Berufs-, Patent- und Freizeitfischer durch die strikte Einhaltung der Schonzeiten bereits den Hauptanteil erbringen?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ulrich Welti, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

A. Der Schutz und die Hege der einheimischen Wasser- und Wildtierfauna, das Interesse der Fischer und Jäger an attraktiven Möglichkeiten zum Fischen und Jagen, die Anliegen der von Wildschäden betroffenen Landwirte und die steigenden Bedürfnisse der in der freien Natur Erholung Suchenden lassen sich nicht immer zur allseitigen Zufriedenheit in Einklang bringen. Augenfällig sind die unterschiedlichen Interessenlagen in der jüngeren Vergangenheit in den Bereichen «Wildschweinschäden» und «Kormoran und Fischerei» zutage getreten. Die Fischerei- und Jagdverwaltung hatte in diesen Bereichen vor allem im Interesse der Wildtiere und einer waidgerechten, sicheren Bejagung auch unpopuläre Entscheide zu treffen. Dies führte verschiedentlich zu Eingaben von Betroffenen, Verbänden, Gemeindebehörden und Kantonsräten an den Regierungsrat und die Finanzdirektion.

B. Der Bestand an Wildschweinen ist im Kanton in den letzten Jahren wieder stark angestiegen und hat teilweise zu massiven Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grünflächen geführt. Mehrere Landwirte und Jäger rügten in diesem Zusammenhang wiederholt, dass die von ihnen durch die Fischerei- und Jagdverwaltung verlangten Abwehrmassnahmen unzumutbar seien und dass die zu engen jagdlichen Vorschriften eine

wirkungsvolle Bejagung des Schwarzwildes verunmöglichten. Diese Vorwürfe erweisen sich als ungerechtfertigt.

Was die Abwehrmassnahmen betrifft, so ist von den Bestimmungen sowohl des eidgenössischen wie auch des kantonalen Jagdgesetzes auszugehen, wonach der von jagdbarem Wild an Wald und Landwirtschaftskulturen angerichtete Schaden nur dann angemessen entschädigt wird, wenn es sich nicht um Bagatellschäden handelt und wenn die Betroffenen die zumutbaren Massnahmen zur Verhütung der Schäden ergriffen haben (Art. 13 eidgenössisches Jagdgesetz, JSG; §45 kantonales Jagdgesetz, JG). Welche Verhütungsmassnahmen zweckmässig und zumutbar sind, ist eine Ermessensfrage. Grundlage bilden vorab die aus den bisherigen Erfahrungen gewonnenen Regeln, welche Abwehrmassnahmen bei bestimmten Risikokonstellationen (Gelände, Kulturart, frühere Schäden, örtlicher Wildschweinebestand usw.) grundsätzlich geeignet und verhältnismässig sind. Um den möglicherweise Betroffenen Anhaltspunkte über die Beurteilungskriterien zu geben, wurde der neueste Wissensstand anfangs 1994 durch die Fischerei- und Jagdverwaltung in einem Merkblatt «Wildschaden durch Schwarzwild» zusammengefasst. Nebst diesen Grundregeln werden bei der konkreten Beurteilung eines Schwarzwildschadens auch die besonderen Umstände des Einzelfalls berücksichtigt. Die geschädigten Landwirte erhalten im Zweifelsfall Gelegenheit, einem Beamten der Fischerei- und Jagdverwaltung oder einem durch diese beauftragten Sachverständigen ihre Sicht der Dinge vor Ort darzulegen. Die Amtsstelle hat sich neuen Erkenntnissen über das Verhalten der Tiere in den stark betroffenen Gebieten nicht verschlossen. Um der Verhaltensentwicklung Rechnung zu tragen, hat sie in diesem Frühjahr in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsamt ihre bisherigen Empfehlungen zur Schadenverhütung überarbeitet und neu dokumentiert. Das Resultat ist gegenwärtig Gegenstand von Gesprächen mit den in dieser Sache aktiven Kantonsräten aus den am stärksten betroffenen Bezirken. Daneben wurde mit den von der Finanzdirektion verfüigten Wildschweine-Sondermassnahmen die Möglichkeit geschaffen, an bestimmte neue Versuchsanordnungen zur Wildschadenverhütung finanzielle Beiträge zu leisten.

Die Festlegung der Bejagungsmöglichkeit auf Wildschweine liegt ebenfalls nicht im freien Ermessen der Fischerei- und Jagdverwaltung. Für die Jagd auf Schwarzwild legt das geltende eidgenössische Jagdrecht zeitliche und altersmässige Beschränkungen fest (Art. 5 Abs. 1 lit. b JSG, Art. 7 Abs. 5 JSG). Ausdrücklich wird von den Kantonen verlangt, für einen ausreichenden Schutz aller Mutter- und Jungtiere zu sorgen. In Abweichung von diesen Einschränkungen können von der Finanzdirektion gemäss eidgenössischen und kantonalen Ausnahmebestimmungen lediglich Massnahmen gegen einzelne Tiere angeordnet oder erlaubt werden, welche erheblichen Schaden anrichten (Art. 12 Abs. 2 JSG; §37 JG). In weiter Auslegung dieser Ausnahmeregelung hat die Finanzdirektion in ihren am 28. März 1996 verfüigten Wildschweine-Sondermassnahmen die bestehenden jagdlichen Einschränkungen für die Schwarzwildjagd in den betroffenen Bezirken abermals stark gelockert (ständige Verkürzung der Schonzeit um einen Monat, Aufhebung des Schutzes der gestreiften Frischlinge, Erlaubnis zur Nachtjagd mit und ohne Scheinwerfer usw.). Überdies wurde die Fischerei- und Jagdverwaltung ermächtigt, in Gebieten mit ausserordentlichen Schwarzwildschäden die Jagdzeit zusätzlich zu verlängern. Von dieser Möglichkeit hat die Amtsstelle im laufenden Jahr mehrfach Gebrauch gemacht. In Revieren, in welchen wieder neue Schäden aufgetreten sind, wurde auf Ersuchen der zuständigen Jagdgesellschaft der Abschuss von schadenstiftenden Wildschweinen in der freien Flur während der ganzen noch verbleibenden Schonzeit bis zur ordentlichen Wiedereröffnung der Schwarzwildjagd gestattet. Zusätzliche Abschussmöglichkeiten wären praktisch nur noch zu Lasten der führenden Muttertiere sowie durch die Aufhebung der Schonzeit auch im Waldgebiet realisierbar. Dies wird von der Fischerei- und Jagdverwaltung mit gutem Grund abgelehnt. Eine gänzliche Öffnung der Bejagung wäre nicht nur gemäss den geltenden und vorgesehenen zukünftigen Jagdrechtsbestimmungen des Bundes unzulässig, sondern auch jagdethisch und tierschützerisch verwerflich und aus wildbiologischen Gründen ungerechtfertigt. Der Abschuss führender Bachen und die ununterbrochene Störung der Rotten durch einen andauernden, ganzjährigen Jagddruck in Wald und Feld führen erfahrungsgemäss zu vielen kleinen, sozial instabilen Gruppen und dadurch in der Regel zu verstärkten Schäden.

Mit Wildschweine-Sondermassnahmen für die von Schwarzwildschäden betroffenen Bezirke und der unbürokratischen Handhabung der Sonderabschussbewilligungen während der Schonzeit hat der Kanton die vom Bund mit der vorgesehenen Teilrevision der

eidgenössischen Jagdverordnung in Aussicht genommene Lockerung der Bejagungsmöglichkeiten bereits heute weitestgehend verwirklicht. In verschiedenen Punkten gehen die zürcherischen Sondermassnahmen sogar weiter als die im Verordnungsentwurf des Bundes vorgesehenen Erleichterungen.

Neben einem situationsgerechten Vollzug der Jagdvorschriften hat die Fischerei- und Jagdverwaltung auch eine Vielzahl von Anstrengungen zur Ausbildung, Motivation und Information der Jägerschaft und Landwirte sowie zur Orientierung der Öffentlichkeit unternommen (Schwarzwildexkursion für Jäger, Gedankenaustausch zwischen Jägern und Schwarzwildexperten, Kurs für das Abschätzen von Wildschäden in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftlichen Schule Wülflingen, Presseorientierung usw.).

C. Die Zahl der durch die Schweiz ziehenden oder an schweizerischen Gewässern überwinternden Kormorane hat in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen. Da sich diese Vögel von Fischen ernähren, stellen sie für Angler und Berufsfischer unliebsame Konkurrenten dar und können unter bestimmten Umständen auch für gefährdete Fischarten zum Problem werden.

Gemäss dem Synthesebericht «Kormoran und Fische» des BUWAL ist es weder sinnvoll noch wünschenswert, dass in der Schweiz flächendeckend Kormoranabschüsse durchgeführt werden, die zum Ziel haben, den europäischen Gesamtbestand oder die Kormoranbestände der Schweiz zu verkleinern. Vielmehr sollen die hierzulande auftretenden Kormoranbestände mit gezielten Einzelabschüssen in ihrer Raumnutzung gelenkt werden. In Übereinstimmung mit dieser Feststellung hat die Fischerei- und Jagdverwaltung für den Kormoranabschuss Prioritätengebiete festgelegt. Mit den Abschüssen wurden ausschliesslich in der Vogeljagd erfahrene, jagdberechtigte Beamte der Fischerei- und Jagdverwaltung sowie ausgesuchte Wildhüter betraut. Im Winterhalbjahr 1996/97 sind auf diese Weise 167 Kormorane erlegt worden. Das Resultat kann mit Blick auf die Ergebnisse in anderen Kantonen als gut bezeichnet werden. An der Limmat wurden – obwohl vom Fischereiverband Kanton Zürich gefordert – bewusst keine Abschüsse vorgenommen. Die Äschenpopulation ist in diesem Gewässer bereits seit Mitte der achtziger Jahre, d.h. deutlich vor Beginn des grossen Kormoraneinfalls, stark abnehmend. Der Rückgang kann unter diesen Umständen nicht allein mit dem Frass durch diese Vögel begründet werden. Vielmehr haben auch die veränderten Lebensbedingungen im Gewässer dazu beigetragen. Bei Kormoranabschüssen an der Limmat bestünde die Gefahr, dass die Vögel in fischereieökologisch schützenswertere Nachbargewässer wie die Sihl und die Reppisch vertrieben würden. Vor allem aber ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den Zürcher Limmatabschnitten durchwegs um stark frequentierte Naherholungszonen der Agglomeration Zürich handelt, in denen bereits einzelne Kormoranabschüsse auch bei einer aktiven Informationspolitik unweigerlich zu Konflikten mit den Erholungsuchenden führen würden, die letztlich auch die an anderen Gewässern getätigten Abwehrmassnahmen in Frage stellen könnten.

D. Mit dem seit Jahren laufenden Revitalisierungsprogramm für Fliessgewässer und den im Naturschutz-Gesamtkonzept für den Kanton Zürich festgelegten Massnahmen wird auch die Naturverlaichung der einheimischen Fischarten gefördert. Zusätzliche Vorkehrungen drängen sich zurzeit nicht auf.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**